



Öffentlichkeit des anwaltsgerichtlichen Verfahrens?

57 Prozent der befragten Anwältinnen und Anwälte lehnen die Öffentlichkeit ab

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Wer über Fehler und Fehlerkultur in der Anwaltskanzlei nachdenkt, wird seinen Blick zumeist unmittelbar auf zivilrechtliche Pflichtverletzungen und die möglicherweise resultierende Haftung richten. Fehler geschehen freilich auch im berufsrechtlichen Bereich und sind dann unter Umständen im anwaltsgerichtlichen Verfahren aufzuarbeiten. Diese Aufarbeitung findet bislang trotz des allgemeinen Grundsatzes der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren hinter verschlossenen Türen statt – das anwaltsgerichtliche Verfahren ist nicht-öffentlich. Ob die Anwaltschaft hier für mehr Transparenz plädiert, hat das Soldan Institut untersucht.

I. § 135 BRAO: Ausnahme vom Grundsatz der Öffentlichkeit

Die Transparenz der anwaltlichen Selbstverwaltung für Außenstehende ist ein Thema, das aktuell viel Aufmerksamkeit erfährt. Eine Facette dieser Thematik ist die Frage, ob nach dem Informationsfreiheitsrecht Informationsrechte von Bürgern, Journalisten, aber auch Rechtsanwälten gegenüber Rechtsanwaltskammern¹ oder der Bundesrechtsanwaltskammer² bestehen. Die Rechtsprechung hat solche Ansprüche, wenn sie eingeklagt wurden, stets bejaht.³ Befürworter dieser Sichtweise betonen, dass es in Zeiten, in denen die Begriffe „Transparenz“ und „Compliance“ in aller Munde seien, öffentlich-rechtlichen Körperschaften gut zu Gesicht stünde, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Entscheidungsprozesse „durchsichtig“ zu machen⁴ und zu vermeiden, durch ihre Herausnahme aus dem Anwendungsbereich des IFG ungewollt Angriffsflächen für Gegner der anwaltlichen Selbstverwaltung zu bieten.⁵

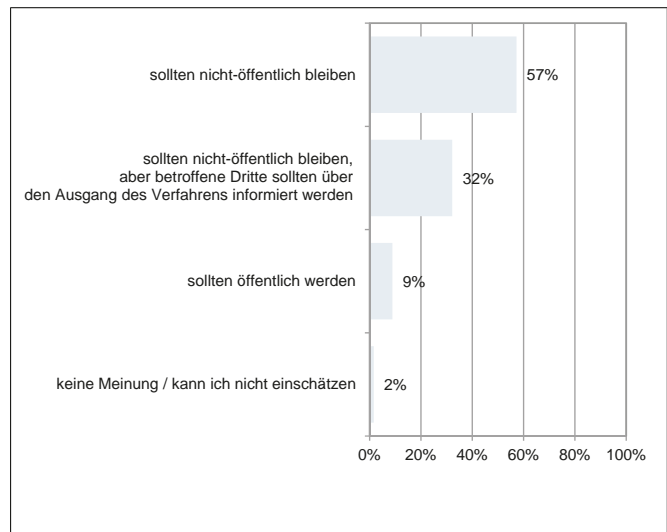


Abb. 1: Änderung der Öffentlichkeit in anwaltsgerichtlichen Verfahren

Eine weitere, bislang eher in Fachkreisen diskutierte Facette der Transparenzproblematik ist die Transparenz der Wahrnehmung der Disziplinargewalt in der anwaltlichen Selbstverwaltung, die von den Rechtsanwaltskammern im Aufsichtsverfahren und den Anwaltsgerichten im anwaltsgerichtlichen Verfahren wahrgenommen wird. Im Aufsichtsverfahren der Kammern sind die Informationsrechte von Beschwerdeführern – typischerweise Mandanten – 2009 gestärkt worden. Nach § 73 Abs. 3 BRAO muss der Kammervorstand seitdem einen Beschwerdeführer von seiner Entscheidung und in einem Beschwerdeverfahren in Kenntnis setzen und die wesentlichen Entscheidungsgründe darlegen, hat hierbei freilich bei der Mitteilung insbesondere von tatsächlichen Umständen, die die beschwerdeführende Person nicht kennt, nach § 73 Abs. 3 S. 2 in Verbindung mit § 76 BRAO die Verschwiegenheitspflicht des Kammervorstands zu achten.

Für das anwaltsgerichtliche Verfahren besteht eine vergleichbare Transparenz nicht. Nach § 169 S. 1 GVG sind gerichtliche Verfahren vor staatlichen Gerichten, zu denen auch die Anwaltsgerichte zählen, zwar grundsätzlich öffentlich. Verhandlungen vor dem Anwaltsgericht sind aber gemäß § 135 Abs. 1 S. 1 BRAO grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nach § 135 Abs. 1 S. 2 BRAO allein auf Antrag der Staatsanwaltschaft und muss auf Antrag des Rechtsanwalts hergestellt werden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit liegt vor allem im Interesse der betroffenen Rechtsanwälte, die keine öffentliche Erörterung möglicher berufsrechtlicher Verfehlungen befürchten müssen, die sich möglicherweise nachteilig auf die künftige Praxis auswirken könnte.⁶

Die Nichtöffentlichkeit anwaltsgerichtlicher Verfahren wird, auch aus den Reihen der Anwaltschaft selbst, immer wieder einmal kritisiert – insbesondere im Hinblick auf Transparenzgesichtspunkte. Anwaltskritiker *Joachim Wagner* hat in seinem Werk „Vorsicht Rechtsanwalt“ etwa die These formuliert, dass durch die Verhandlungen „im Geheimen“

¹ Einige Bundesländer haben die regionalen Rechtsanwaltskammern von der Anwendbarkeit des jeweils anwendbaren Landes-IFG ausgenommen.

² Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat „Jeder“ gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

³ BGH NJW 2017, 2044.

⁴ *Offermann-Burckart*, AnwBl Online 2017, 238, 253.

⁵ *Ewer*, AnwBl 2017, 273.

⁶ *Reelsen*, AnwBl 2017, 403, 405.

eine sachlich unangemessene kollegiale Rücksichtnahme unter Anwaltskollegen gefördert würde.⁷ Andere weisen darauf hin, dass die Entscheidungen der Anwaltsgerichte aus sich heraus überzeugen müssten und keiner Abschottung bedürften.⁸ Der Bürger würde ansonsten zum „bloßen Objekt des Verfahrens“ degradiert.⁹

Tatsächlich hat der betroffene Mandant nur sehr beschränkte Möglichkeiten, am anwaltsgerichtlichen Verfahren teilzunehmen. Den von einer anwaltlichen Pflichtverletzung betroffenen Mandanten beziehungsweise Bürger trifft zwar eine Pflicht zum Erscheinen vor dem Anwaltsgericht und zur Zeugenaussage – nach seiner Aussage muss er den Gerichtssaal aber wieder verlassen und hat keine Möglichkeit das Verfahren zu verfolgen oder über den Ausgang des Verfahrens informiert zu werden. Er kann nur aufgrund einer Ermessensentscheidung des Gerichts nach § 135 Abs. 1 S. 2 BRAO zugelassen werden.¹⁰ Ein Anspruch des Betroffenen selbst auf Zulassung besteht aber nicht, die Zulassung hängt von einem Antrag des Rechtsanwalts, dem das Gericht entsprechen muss, oder des Staatsanwalts, dem es entsprechen kann, ab.¹¹

II. Meinungsbild der Anwaltschaft

Vor dem Hintergrund der „Transparenzoffensive“ in Sachen anwaltliche Selbstverwaltung hat das Berufsrechtsbarometer 2017 das Meinungsbild der Anwaltschaft zu einer Öffnung anwaltsgerichtlicher Verfahren für die Öffentlichkeit eingeholt.¹² Mit 57 Prozent plädiert die Mehrheit der Anwälte dafür, dass anwaltsgerichtliche Verfahren nicht-öffentlich bleiben sollten. 32 Prozent der Befragten sind der Ansicht, dass zwar die Nichtöffentlichkeit aufrechterhalten werden sollte, aber betroffene Dritte (zum Beispiel beschwerdeführende Mandanten oder Behörden) über den Ausgang des Verfahrens informiert werden. Für die Herstellung von Öffentlichkeit sprechen sich 9 Prozent der Anwälte aus. Mit 2 Prozent hatten nur relativ wenige Befragte keine Meinung zu dieser Frage.

Unter den Befürwortern der Beibehaltung der Nichtöffentlichkeit sind deutlich mehr Miteigentümer von Kanzleien (59 Prozent) als abhängig beschäftigte Rechtsanwälte und Syndikusanwälte (41 beziehungsweise 42 Prozent). Da das Alter keinen Einfluss auf die Einstellung zur Frage der Herstellung der Öffentlichkeit anwaltsgerichtlicher Verfahren hat, ist eine Erklärung nicht im durchschnittlich jüngeren Alter angestellter Rechtsanwälte zu suchen. Möglicherweise ist ein Grund für die größere Scheu von Kanzleihinhabern vor einer größeren Transparenz anwaltsgerichtlicher Verfahren eine unerschwellige Sorge, dass mit dem Bekanntwerden von aufsichtsrechtlichen Auseinandersetzungen mit der Rechtsanwaltskammer und nachfolgenden berufsgerichtlichen Verfahren

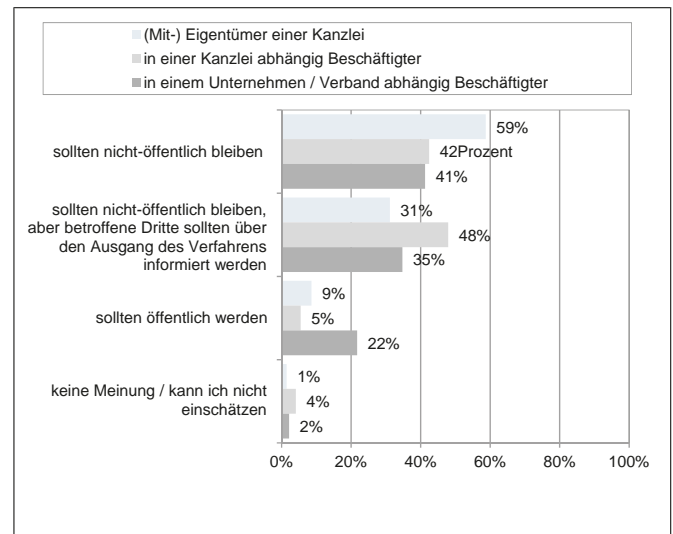


Abb. 2: Änderung der Öffentlichkeit in anwaltsgerichtlichen Verfahren – nach Rechtsanwaltsstyp*
*statistisch signifikanter Zusammenhang (p < 0.05)

die Reputation der Kanzlei negativ beeinträchtigt werden könnte.

Neben dem Anwaltsstypus beeinflussen allein Geschlecht und Spezialisierung sowie – schwach – die Dauer der Berufszugehörigkeit das Meinungsbild.¹³ Unter den männlichen Anwälten sind die Befürworter der Nichtöffentlichkeit stärker vertreten als unter Anwaltskolleginnen. Diese plädieren allerdings ebenfalls seltener für eine Öffentlichkeit der Verfahren, die Unterschiede beruhen vielmehr auf ihrem deutlich stärker ausgeprägten Petition, Beschwerdeführer über den Ausgang eines Verfahrens in Kenntnis zu setzen. Schließlich beeinflusst auch das Ausmaß an fachlicher Spezialisierung die Einstellung zur Öffentlichkeit anwaltsgerichtlicher Verfahren: Generalisten äußern sich besonders zurückhaltend, Spezialisten für Zielgruppen sind hingegen besonders aufgeschlossen. Zulassungsjüngere Rechtsanwälte sprechen sich deutlich häufiger gegen die Beibehaltung des Status Quo aus, plädieren aber nicht häufiger für die Herstellung völliger Öffentlichkeit, sondern für eine Unterrichtung Betroffener.

Eine – wenn auch nicht allzu deutliche – Mehrheit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte lehnt eine gesetzliche Herstellung der Öffentlichkeit von anwaltsgerichtlichen Verfahren demnach ab. Dies ist angesichts der den Betroffenen günstigen Wirkung des Status Quo nicht überraschend. Immerhin 41 Prozent sprechen sich allerdings für die Herstellung von mehr Transparenz anwaltsgerichtlicher Verfahren aus. Bevorzugt wird von dieser Teilgruppe der Anwaltschaft eine vermittelnde Lösung: Keine Herstellung der Öffentlichkeit wie in Gerichtsverfahren im Allgemeinen, sondern Informationsrechte etwaig Betroffener.

7 Wagner, Vorsicht Rechtsanwalt, S. 268ff.

8 Reelsen, AnwBl 2017, 403, 405.

9 Reelsen, AnwBl 2017, 403, 405.

10 Dittmann, in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 135 Rn. 4.

11 Dittmann, aaO (Fn. 11) § 135 Rn. 4; Reelsen, in: Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Aufl. 2016, § 135 Rn. 4, 6.

12 Beteiligt haben sich an der Studie 1.157 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach dem Zufallsprinzip aus allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die tatsächlich anwaltschaftlich tätig sind, ausgewählt wurden.

13 Keinen Einfluss auf das Antwortverhalten zu dieser Frage haben die Kanzleigröße, die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kanzleityp, das Alter, ein etwaiger Fachanwaltsstatus, die Mandantenstruktur oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kammer.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.